

<b>Zeitschrift:</b>	Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Nordostbahngesellschaft
<b>Band:</b>	24 (1876)
<b>Artikel:</b>	Fünfter Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1876
<b>Autor:</b>	Vischer, J.J.
<b>Kapitel:</b>	2: Bahnbau
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-730568">https://doi.org/10.5169/seals-730568</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Nebereinkunft unterliegt einer gegenseitigen einjährigen Kündigung. Allfällige Streitigkeiten werden dem Entscheide des Schweiz. Bundesgerichtes unterstellt, sofern dasselbe dazu competent ist, andernfalls einem von demselben zu ernennenden aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht.

Auf gestelltes Ansuchen ertheilte der Schweiz. Bundesrat mit Beschluß vom 11. September 1876 die Ermächtigung, das Mitführen von Wagen 1. Classe in den Zügen der Aargauischen Südbahn zu unterlassen, jedoch nur längstens bis zur Gröfzung der ganzen Linie Aarau, resp. Nupperswil-Rothkreuz, sowie unter dem Vorbehalt, den Gegenstand auch vor diesem Zeitpunkte in Wiedererwägung zu ziehen.

## II.

### Bahnbau.

#### 1. Technische Vorarbeiten.

##### a. Muri-Zimmensee.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres wurden sämmtliche Pläne für die Strecke Muri-Rothkreuz vollendet und Anfangs Oktober dem Schweiz. Bundesrathe gleichzeitig mit dem Finanzausweis dieser Strecke vorgelegt. Sowohl über diese Vorlagen als über das beim Schweiz. Bundesrathe eingereichte Fristverlängerungsgeuch, worüber Ihnen an anderer Stelle berichtet worden ist, steht zur Zeit die Rückäußerung der Bundesbehörden noch aus.

Die technischen Studienarbeiten der Strecke Rothkreuz-Zimmensee, deren Einstellung wir Ihnen in unserm letzten Berichte meldeten, wurden im Berichtsjahr nicht wieder aufgenommen, weil die bezüglich des Anschlusses an die Gotthardbahn bestehende Unsicherheit leider noch immer nicht gehoben ist und im Uebrigen bis zum concessionsmäßigen Gröfzungstermin ohne irgend welchen Nachtheil der Zeitpunkt der Reconstruction der Gotthardbahnunternehmung kann abgewartet werden.

##### b. Brugg-Hendschikon.

Gemäß dem mit der Schweiz. Nationalbahn unterm 15./29. September 1875 abgeschlossenen Vertrag über gemeinsame Herstellung der Strecke Othmarsingen-Lenzburg, dessen wir im letzjährigen Bericht erwähnt haben, hat die Südbahnunternehmung die Herstellung des Unterbaues für ein zweites Bahngleise zwischen Lenzburg und Hendschikon und die nöthige Erweiterung der an ersterem Ort bestehenden Bahnstation auszuführen. Die betreffenden Pläne wurden Anfangs September dem Schweiz. Bundesrathe vorgelegt und Anfangs October von demselben genehmigt.

## 2 Grunderwerb.

Die im Laufe des Jahres vollzogenen Grunderwerbungen sind folgende:

Gemeinden.	Anzahl der erworbenen Parzellen.	Größe.		Kaufsumme.		Durchschnittspreis per □' Cts.	Erwerbsart.			Bemerkungen.
		Zufläufen.	□'	Fr.	Cts.		Kauf.	Schätzungs- commision.	Gundesgericht.	
Rupperswil . . .	2	—	7785	969	51	12,45	2	—	—	{ behufs Grenzregulirung mit der Schweiz. Nordostbahn.
Lenzburg . . .	2	—	1510	250	94*	16,61	2	—	—	* inel. Häusungsgelände.
" . . .	2	—	27600	2614	06	9,47	2	—	—	{ behufs Einmündung der Schweiz. Nationalbahn.
Hendschikon . . .	4	—	4280	334	34	7,81	—	4	—	zur Weganlage.
Willmergen . . .	—	—	5630	426	97	7,88	—	—	—	für Seitengräben.
" . . .	—	—	24886	1422	59	5,71	—	—	—	für Mehrmaaß.
Wohlen . . .	2	—	2460	144	95	5,80	2	—	—	für Mehrmaaß.
" . . .	—	—	—	50	—	—	—	—	—	f. Erstellung eines Brückleins.
Boswil . . .	10	—	6338	953	31	15,04	—	8	2	für Weganlagen &c.
" . . .	—	—	—	30	—	—	—	—	—	Baumentschädigung.
Muri . . .	—	—	—	110	—	—	—	—	—	{ für Erstellung einer Zu- fahrt und für 3 Bäume.
Hauen . . .	1	—	11645	779	—	6,68	1	—	—	Wegrechtsentschädigung.
" . . .	—	—	—	34	—	—	—	—	—	—
<b>Summa</b>	<b>23</b>	<b>2</b>	<b>12134</b>	<b>8119</b>	<b>67</b>	<b>—</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	

In der Gemeinde Rupperswil brachten wir nach definitiver Vermarchung der Linie die zu Bahnzwecken überflüssig gewordenen Landabschnitte mit einem Gesamtflächeninhalt von 9 Jucharten 19007 □' an eine öffentliche Steigerung, wobei ein Erlös von Fr. 13,545. — oder durchschnittlich 3,6 Cts. gegenüber einem Ankaufspreis von durchschnittlich 4,4 Cts. erzielt wurde.

In Lenzburg erfolgte am 31. Juli 1876 die Auflage der Pläne über die in Folge des mit der Schweiz. Nationalbahn abgeschlossenen Vertrages nöthige Erweiterung der dortigen Station und der Bahn zwischen Lenzburg und Hendschikon.

Trotz mehrfachen Versuchen zu gütlicher Verständigung konnte eine Reduction der gestellten Forderungen, welche die vor drei Jahren bezahlten Bodenpreise bedeutend überstiegen, nicht erzielt werden, so daß ohne die beiden in der Tabelle verzeichneten Erwerbungen sämmtliche Fälle durch die eidgen. Schätzungs-Commission behandelt werden müßten. Mit Ausnahme eines einzigen Falles, wo der Expropriat Berufung an das Bundesgericht einlegte, und der noch nicht zur Erledigung gelangt ist, wurden die Urtheile der Schätzungscommission beidseitig angenommen. Die in dieser Weise von 41 verschiedenen Grundstücken erworbene Fläche enthält 3 Zucharten 18179 □' (= 1 Hect. 24 Ar. 36 □m.) mit einer Gesamtentschädigung von Fr. 13371. 64. Werden auch hier die ca. Fr. 650. — betragenden Expropriationskosten zugezählt, so stellt sich der Bodenanlauf für das zur Einmündung der Nationalbahn erworbene Land im Durchschnitt auf 11,<sub>54</sub> Eis. per □'.

### 3. Bauausführung.

An der Hauptlinie der Südbahn wurden, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, keine Bauarbeiten betrieben, und es beschränkt sich daher unsere Berichterstattung auf den Bau der laut dem oben erwähnten Vertrage mit der Schweiz Nationalbahn gemeinschaftlich herzustellenden Strecke Othmarsingen-Lenzburg. Die uns anfallenden Arbeiten wurden im Monat October begonnen und werden voraussichtlich rechtzeitig vollendet werden.

Der Bestand des technischen Bureaus der Algaravischen Südbahn, welches auch den Bau der Linie Wohlen-Bremgarten zu beaufsichtigen hatte, war auf Ende 1876 folgender:

1 Sections-Ingenieur.

1 Bauführer,

1 Secretär,

2 Zeichner,

1 Bureaugehülfe,

1 Bureaudiener,

7 Angestellte gegen 15 Ende 1875.

Von diesen 7 Angestellten sind in Folge Vollendung des Baues der Linie Wohlen-Bremgarten, sowie der Vorarbeiten für das übrige Neß 4 mit Ende April entlassen worden, so daß bis auf Weiteres das Personal nur noch aus 3 Angestellten besteht, denen zugleich noch der Lohnunterhaltungsdienst für die im Betriebe stehenden Strecken Nupperswil-Muri und Wohlen-Bremgarten zugetheilt ist.